

II-1947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1065/J

1991-05-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend die Streichung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bei gutem Schulerfolg

In letzter Zeit gab es zahlreiche Beschwerden von Eltern über die Streichung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder, wenn diese einen guten Schulerfolg aufweisen.

Ein Beispiel:

Ein Kind leidet an der schweren Hautkrankheit Neurodermitis, die als unheilbar gilt. Durch die Dauerbehandlung mit homöopathischen Medikamenten, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden und mit biologischer Ernährung, welche finanziell sehr aufwendig ist, kann die Krankheit gelindert werden. Dies stellt die besondere Pflege und den besonderen Unterhaltsaufwand dar, den das Gesetz für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe vorsieht, und die Familie bekommt diese auch ausbezahlt. Allerdings nur bis Schulbeginn. Danach wird die erhöhte Familienbeihilfe wegen des guten Schulerfolges des Kindes gestrichen.

Begründung: "Bei Kindern im schulpflichtigen Alter ist für die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe erforderlich, daß die Kinder in der Schulbildung voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt schulunfähig sind." Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 5 lit. b) des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Sinngemäß übersetzt würde das heißen: Wer gut lernt, kann nicht unter einer Behinderung leiden, und das ist für uns eine absolut krasse Verkennung der Situation und eine völlig falsche Gesetzesauslegung.

Besondere Pflege und besonderer Unterhaltsaufwand hören ja bei unheilbaren Krankheiten nicht bei Schulbeginn auf. Eltern, die ihre Kinder vorbildlich versorgen und fördern, sodaß sie trotz Krankheiten und Behinderungen die Schule besuchen können und dort gute Lernerfolge erzielen, werden durch diese Vorgangsweise des Finanzamtes bestraft.

Da sogar der Verwaltungsgerichtshof in diesem Sinne geurteilt hat, erscheint eine Gesetzesänderung als der einzige Weg, diesen Mißstand zu beheben. In diesem Sinne richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Frau Bundesminister, folgende

A N F R A G E

- 1) Sind Sie bereit, unverzüglich einen Gesetzesänderungsentwurf in dem Sinn vorzulegen, daß für die Zeiträume Schule, Berufsausbildung sowie Studium der Nachweis der dauernden besonderen Pflegebedürftigkeit sowie des besonderen Unterhaltsaufwandes als Voraussetzung für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe herangezogen wird, nicht aber der fehlende Schulerfolg?
- 2) Bis wann werden Sie den Gesetzesentwurf vorlegen?
- 3) Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium um die Situation von Familien mit einem behinderten Kind zu erleichtern?